

## **Merkblatt zur Anlage ZÖP für das Jahr 2019**

### **1. Einreichungsfrist**

Die Einreichungsfrist endet am **15. Mai 2019**. Die Anlage ZÖP ist zusammen mit dem Sammelantrag 2019 bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer einzureichen.

### **2. Allgemeine Hinweise**

Antragsteller, die einzelne Einheiten ihres Betriebes ökologisch / biologisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) bewirtschaften und in der Anlage A unter Punkt 3.1.1 die Greening-Befreiung für diese Produktionseinheiten beantragt haben, müssen für jede eigenständige Produktionseinheit eine Zusatzerklärung ökologische Produktionseinheiten (Anlage ZÖP) einreichen.

Die Anlage ZÖP ist nur für diejenigen Produktionseinheiten auszufüllen, die ökologisch / biologisch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (EG-Öko-Verordnung) bewirtschaftet werden. Als Nachweis sind alle gültigen Bescheinigungen der privaten Kontrollstelle gemäß Artikel 29 der Verordnung (EG) 834/2007, die den **Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2019** abdecken, bei Antragstellung in Kopie einzureichen oder unverzüglich nach Ausstellung nachzureichen. Im Falle des erstmaligen Einstiegs in den ökologischen Landbau und diese Bescheinigung durch die Kontrollstelle noch aussteht, kann anhand von anderen geeigneten Unterlagen der Nachweis erbracht werden, z.B. eine Kopie des Vertrags mit einer Kontrollstelle.

### **3. Notwendige Angaben im Antragsformular**

Sind mehrere ökologische Produktionseinheiten vorhanden, ist für jede eine eigene Anlage ZÖP einzureichen und diese unter Punkt 3 in der Anlage ZÖP mit einer laufenden Nummer zu versehen. Für jede ökologische Produktionseinheit ist dort weiter deren Bezeichnung und deren Betriebsstättennummer zu erfassen.

Soll trotz einer ökologischen / biologischen Bewirtschaftung auf die Befreiung von den Greening-Anforderungen für diese ökologische Produktionseinheit verzichtet werden, so ist unter Punkt 3 in der Anlage ZÖP der Verzicht auf Greening-Befreiung anzukreuzen.

Unter Punkt 4 der Anlage ZÖP sind alle ökologisch / biologisch bewirtschafteten Flächen dieser ökologischen Produktionseinheit aufzuführen, für die diese Anlage ZÖP aufgefüllt wird. Dazu sind die Angaben aus dem Flächenverzeichnis (Spalten 1, 6 und 8) zu übertragen.